
Merkblatt über die Anforderungen an Trinkwasseranlagen auf Märkten, Volks- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen

Zeitlicher Ablauf der Prüfung auf Trinkwasserqualität

Um nachzuweisen, dass Trinkwasserqualität vorliegt, muss rechtzeitig in Ihrem Auftrag eine Wasseruntersuchung durch ein akkreditiertes Trinkwasserlabor durchgeführt werden. Hierzu ist **spätestens 3 Werktage** vor Veranstaltungsbeginn die Wasserprobenentnahme erforderlich (**Laboruntersuchung dauert 2 Werktage**). Das Ergebnis der Wasserprobe ist dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

Sollte das Ergebnis der Wasseruntersuchung nicht den Anforderungen der TrinkwV entsprechen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, deren Erfolg durch eine sofortige Nachprobe zu belegen ist.

Falls hier einwandfreie Trinkwasserqualität nachgewiesen wird, ist die Nutzung möglich. Sollte keine einwandfreie Trinkwasserqualität nachgewiesen werden oder der Untersuchungsbefund nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vorliegen, wird die Verwendung des Wassers als Trinkwasser nicht gestattet (Nutzungsuntersagung als Trinkwasser). Bei Zuwiderhandlungen gelten die Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände gemäß der TrinkwV.

Daher ist es erforderlich, dass Sie die Nutzung einer nicht ortsfesten Trinkwasseranlage frühzeitig beim Gesundheitsamt beantragen:

- entsprechend § 11 TrinkwV
- **4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn**

Allgemeines

Zur Herstellung und Bearbeitung von Lebensmitteln sowie zur Handwäsche und zum Reinigen von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ist immer Wasser in Trinkwasserqualität zu verwenden. Die Wasserversorgungsunternehmen garantieren eine einwandfreie Wasserqualität, bis zur Übergabestelle (z. B. Hydrant). Von der Übergabestelle bis zur eigentlichen Entnahmestelle ist der Betreiber des nachfolgenden Verteilungssystems dafür verantwortlich, dass eine nachteilige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird. Das heißt bei Installation, Betrieb, Transport und Wartung sind die gesetzlichen und technischen Anforderungen einzuhalten.

Auch die zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlagen und nicht ortsfeste Anlagen (z.B. Tanks) unterliegen der Überwachung durch die Gesundheitsbehörden. Die Gesundheitsämter kontrollieren in Abstimmung mit den Behörden der Lebensmittelüberwachung diese Einrichtungen. Die Kontrollen einschl. der Untersuchungen von Wasserproben sind für den Betreiber der Anlagen kostenpflichtig.

Folgende Punkte sind bei der Installation und beim Betrieb zu beachten:

1. Fachgerechte Installation der Wasserversorgungsanlage

- Der Anschluss an einen Hydranten darf nur durch fachkundiges Personal erfolgen. Es sind geeignete Standrohre und Vorrichtungen des Versorgungsunternehmens mit Sicherungseinrichtungen gegen Rücksaugen zu verwenden. Die Standrohre sind ausreichend zu spülen.
- Die verwendeten Leitungen müssen lichtundurchlässig, UV-beständig oder-geschützt und ausreichend druckbeständig sein.

2. Verwendung geeigneter Materialien

- Feste Leitungen und Verbindungsstücke müssen für Trinkwasser geeignet sein und das DIN- oder DVGW-Prüfzeichen tragen; Prüfzeugnisse sind bereitzuhalten.
- Schlauchleitungen müssen KTW- und DVGW-W 270 geprüft sein (Prüfbericht)
- Materialien dürfen keine Beschädigungen aufweisen und müssen sauber und ausreichend druckbeständig sein
- Zur Desinfektion sind nur Desinfektionsmittel nach § 20 Trinkwasserverordnung zugelassen. (s. DVGW-Arbeitsblatt W 291 „Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen“)
- Gefordert werden bei Neuanschaffungen:
Trinkwasserschläuche KTW – Kategorie A, DVGW – W 270 geprüft, außerdem sind die Anforderungen der DVGW VP 549 (Schläuche) und 550 (Armaturen) einzuhalten.

Gartenschläuche und ähnliche für Trinkwasser ungeeignete Leitungen dürfen nicht verwendet werden und sind sofort auszutauschen!

Spezielle Hinweise zur sachgerechten Nutzung von zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlagen

Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme:

- gründliche Reinigung und Spülung der Wasserversorgungsanlage (Strömungsgeschwindigkeit mindestens 1-2 m/s), ggf. Desinfektion der Anlage mit geeigneten Mitteln/Verfahren mit abschließend vollständiger Ausspülung von Desinfektionsmittelresten

Nach Stillstand (z. B. über Nacht):

- gründliche Spülung der Anlage

Während des Betriebes:

- Minimierung der Verweilzeit des Trinkwassers im Verteilungssystem
- Verwendung von kurzen Verbindungen mit kleinen Querschnitten zwischen Übergabe und Entnahmestelle
- Querverbindungen sind unzulässig
- Schutz evtl. vorhandener Behälter vor Temperaturerhöhung durch direkte Sonneneinstrahlung oder Wärmequellen zwecks Unterdrückung der Keimvermehrung – günstig ist ein ständiger geringer Durchfluss in den Leitungen
- Sicherung der Anlage gegen Verschmutzung und Zerstörung – Schlauchanschlüsse und Kupplungen dürfen z.B. nicht im Schmutz oder in Pfützen liegen
- Sichere Verhinderung eines Rückflusses in Verteilungssystem – Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und maximaler Füllhöhe bei direktem Einfließen des Trinkwassers (z. B. in ein Spülbecken) oder Einzelabsicherung nach DIN 1988
- Verwendung der Leitungen ausschließlich für Trinkwasserzwecke

- Sicherung der Anlage vor Beschädigungen und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit

Außerbetriebnahme der Anlage oder ihrer Bauteile (> 24 Stunden):

- solange die Anlage nicht abgebaut wird sind Stagnationsperioden zu vermeiden
- möglichst vollständiges Entleeren und Trocknen der Leitungen, saubere und trockene Lagerung und Transport der Leitungen und Bauteile,
- Sicherung der Schlauchenden, Schlauchklappen, Stopfen u. ä. gegen eindringenden Schmutz mit Blindkupplungen

Spezielle Hinweise zur sachgerechten Nutzung nicht ortsfester Anlagen (z. B. Tanks):

- Trink- und Abwassertank sollen ein Volumen von mindestens 15 Litern haben (DIN 10500)
- Wasservorratsbehälter müssen aus lebensmittelgeeignetem Material, verschließbar und leicht zu reinigen sein

Befüllung des Tanks vor Erst- und Wiederinbetriebnahme:

- gründliche Reinigung und Spülung der Behälter und des Leitungssystems (mit maximalem Wasserdruck), ggf. Desinfektion der Anlage mit geeigneten Mitteln/Verfahren mit abschließend vollständiger Ausspülung von Desinfektionsmittelresten

Während des Betriebes:

- Minimierung der Verweilzeit des Trinkwassers in den Behältern (Befüllen der Behälter möglichst erst an Ort und Stelle!)
- Schutz der Behälter vor Temperaturerhöhung durch direkte Sonneneinstrahlung oder Wärmequellen zwecks Unterdrückung der Keimvermehrung
- Sicherung der Behälter und Anschlüsse gegen Verschmutzung und Zerstörung
- Verwendung der Behälter und Zuleitungen ausschließlich für Trinkwasserzwecke
- Sicherung der Anlage vor Beschädigungen und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit

Zeit der Nichtbenutzung (> 24 Stunden):

- Vollständige Entleerung der Behälter, sämtliche Öffnungen sauber verschließen, möglichst trockene Lagerung, sauberer und trockener Transport der Behälter, Leitungen u. a. Bauteile, Schutz der Behälter gegen eindringenden Schmutz

Nach Betriebsschluss (täglich) vollständige Entleerung der Behälter.

Anforderungen an die Warmwasserbereitung

- Bei Verwendung eines Warmwasserbereiters (z.B. Boiler) ist das Wasser nach dem Befüllen einige Minuten zum Kochen zu bringen.
- Eine andauernde leichte Erwärmung des Wassers ohne vorangehendes Abkochen ist zu vermeiden.
- Warmwasserbereiter sind regelmäßig zu entkalken.

Ansprechpartner

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Gesundheitsamt, das Lebensmittelüberwachungsamt oder an das Wasserversorgungsunternehmen.

Gesundheitsamt
Grochwitzter Straße 20
04916 Herzberg
Tel. 03535/463101
Fax 03535/463122
Mail Gesundheitsamt@lkee.de

Gesetzliche Grundlagen (Auszug – s. auch www.gesetze-im-internet.de)

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB)
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information. Der Inhalt des Merkblattes erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.